

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

|      |                             |         |
|------|-----------------------------|---------|
| 2021 | Verkündet am 2. August 2021 | Nr. 182 |
|------|-----------------------------|---------|

## Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 21. Juli 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Juli 2021 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 19. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften der §§ 25 und 27 redaktionell überarbeitet und angegeben wie folgt: „§ 25 Abschlussunterlagen der Bachelorprüfung (Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und Diploma Supplement)“ sowie „§ 27 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer“.
2. Die in der Fassung vorherrschende Sparschreibung von Paarformen wird gemäß Teil B Ziffer 1.8 Rn. 110 Handbuch der Rechtsförmlichkeit redaktionell angepasst, um die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten; dabei werden Spiegelstriche i.d.R. durchgängig durch die Worte ‚und‘, ‚oder‘ sowie ‚bzw.‘ ersetzt und die weiblichen und männlichen Formen ausgeschrieben. Ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht möglich, werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder Umschreibungen verwendet bzw. sie werden gemäß Artikel 1 § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch eine barrierefreie Formulierung ersetzt.
3. Im gesamten Text wird einheitlich der Begriff „Leistungspunkte“ verwendet.
4. In § 1 wird der Begriff „Bachelorprüfungsordnungen“ berichtigt und zusammengeschrieben und bei der Kurzform „AT-BPO“ wird der Bindestrich durch einen Leerschritt ersetzt.
5. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Komma hinter dem Wort „bearbeiten“ ersetzt durch das Wort „und“.

6. In § 2 Absatz 3 wird in Satz 1 der akademische Grad „Bachelor of Law“ berichtigt und am Ende mit „s“ geschrieben; in Satz 2 ändert sich der Bezug von „Absatz 6“ zu „Absatz 8“.
7. In § 4 werden in allen Absätzen diverse Korrekturen und redaktionelle Änderungen sowie Ergänzungen vorgenommen, um den Stand der Studienstrukturen zeitgemäß darzustellen. Maßgebliche Änderungen und Ergänzungen sind:
  - a) Absatz 1 wird korrigiert, redaktionell überarbeitet und an bestehende Studienstrukturen angepasst, um diese vollständig und korrekt darzustellen, insbesondere in Bezug auf das Lehramt bzw. das berufsbildende Lehramt.
  - b) Die Absätze 2 und 6 werden sprachlich korrigiert.
  - c) In Absatz 3 ersetzt die Bezeichnung „Bereich Erziehungswissenschaft“ den bisherigen Begriff „Professionalisierungsbereich“ und die Gesetzesbezüge werden aktualisiert.
  - d) Absatz 4 wird redaktionell überarbeitet, der „GS Bereich“ wird spezifiziert.
  - e) Absatz 5 wird redaktionell überarbeitet und um Angaben zur Kombinationsmöglichkeit von Profil- und Komplementärfächern ergänzt.
  - f) Ein neuer Absatz 7 wird hinten angestellt, der in Bezug auf die fortschreitende Internationalisierung das Verfahren der Implementierung internationaler Doppelabschlussprogramme darstellt.
  - g) Der § 4 sieht daher aus wie folgt:

„§ 4

### **Studienaufbau**

(1) Bachelorstudiengänge mit einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten können wie folgt strukturiert sein:

1. Ein Fach (Vollfach = VF) und ein General Studies Bereich (im Folgenden GS Bereich) im Umfang von 18 - 45 Leistungspunkten.
2. Zwei Studienfächer, die in der Kombination Profulfach (120 Leistungspunkte, inklusive 18 - 45 Leistungspunkte GS Bereich und der Bachelorarbeit) und Komplementärfach (60 Leistungspunkte) studiert werden.
3. Mehrere Studienfächer mit Lehramtsoption für ein allgemeinbildendes Lehramt, die gleichumfänglich oder als Kombination von größeren mit kleineren Fächern studiert werden. In jedem Fall wird ein Bereich Erziehungswissenschaft und eine Bachelorarbeit (12 CP) absolviert.
4. Ein Erstfach der beruflichen Bildung, welches in Verbindung mit einem Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) sowie einem Bereich

Erziehungswissenschaft bzw. mit im Erstfach integrierten Erziehungswissenschaften studiert wird.

(2) Bachelorstudiengänge mit einem Studienumfang von 210 Leistungspunkten bestehen aus einem Vollfach. Sie beinhalten einen GS Bereich gemäß Absatz 4 Satz 3 im Umfang von 18 - 45 Leistungspunkten.

(3) Der Bereich Erziehungswissenschaft ist im Sinne von Bildungswissenschaften gemäß § 4 Absatz 5 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) aufzufassen. Der Bereich Erziehungswissenschaft in einem Studium mit Lehramtsoption bzw. in Studiengängen des Lehramts umfasst in der Regel Module der Erziehungswissenschaften, Schlüsselqualifikationen und Module zum Umgang mit Heterogenität. Er muss von Studierenden absolviert werden, die die Lehramtsbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anstreben.

(4) Der GS Bereich wird durch das Vollfach oder im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom Profulfach angeboten. In General Studies Modulen wird eine oder mehrere der folgenden Kompetenzen vermittelt: Allgemeine bzw. fachübergreifende Methodenkompetenz, Genderkompetenz, kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz. Ebenso umfasst der Bereich Lehrangebote, die der akademischen Allgemeinbildung, der individuellen Profilbildung oder der Berufsfelderkundung dienen.

(5) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen für ein Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption bzw. in Studiengängen des Lehramts werden nach Maßgabe des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) in der jeweils geltenden Fassung in einer Verordnung des Landes Bremen festgelegt. Für das nicht-schulische Berufsfeld sprechen die Studiengänge Empfehlungen für Fächerkombinationen aus, die den Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Alle angebotenen Profil- und Komplementärfächer können miteinander kombiniert werden.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt Anzahl, Titel (Modultitel), Leistungspunkteumfang der Module, Modulvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen. Sie weist einen Musterstudienplan, der eine Empfehlung für einen Studienverlauf darstellt, aus. Grundsätzlich gilt dabei, dass für Prüfungsinhalte, -fristen, -arten, -verfahren etc. die Prüfungsordnung desjenigen Fachs gilt, das das Modul bzw. die Veranstaltung und die Prüfung anbietet.

(7) In internationalen Programmen, die in bestehende Studiengänge der Universität integriert werden und in denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages von mehreren beteiligten Universitäten die Abschlussunterlagen vergeben werden (sogenannte Dual Degree, Double Degree, Multiple Degree oder Doppelabschlussprogramme sowie Joint Degree), weist eine Anlage zur jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung die Module aus, die in Abstimmung mit Kooperationshochschulen des Auslands an der Universität Bremen und an den Partnerhochschulen absolviert werden. Abweichende Prüfungsregelungen und Anforderungen der Notenumrechnung sind ebenfalls in dieser Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung aufzunehmen.“

8. In § 5 werden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) In Absatz 6 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“. In Satz 5 wird nach dem Wort „Abweichungen“ das Wort „von“ ergänzt.
- b) In Absatz 8 wird Satz 5 um folgenden Halbsatz ergänzt: „, Näheres dazu siehe § 16 Absatz 3“.
- c) In Absatz 9 Satz 3 wird nach dem Wort „Note“ die Formulierung „einer Studienleistung“ eingefügt.
- d) Absatz 11 wird aufgrund der veralteten Formulierungen überarbeitet und an bestehende Praxis angepasst und lautet wie folgt:

„(11) Eine Modulprüfung wird in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig angeboten und bewertet. Es ist in jedem Semester pro Modul eine Modulprüfung anzubieten.“

- e) Absatz 12 wird um die auf Landesebene verankerten Vorgaben aktualisiert und lautet wie folgt:

„(12) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul mindestens die gemäß der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.“

9. In § 6 Absatz 1 wird bei dem 5. Spiegelstrich der Leerschritt vor dem Wort „Projektseminare“ entfernt.

10. In § 6 wird der Satz zu Absatz 2 wie folgt berichtigt: „Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.“

11. In § 7 wird der Ausdruck „studienbegleitenden“ gestrichen.

12. Der § 8 wird redaktionell überarbeitet und in Bezug auf die bestehende Praxis korrigiert und um Verweise auf die Digitalprüfungsordnung der Universität Bremen wie folgt konkretisiert:

- a) Absatz 1 wird um folgenden zweiten Satz vervollständigt: „Spezifische Regelungen für digital gestützte Formen schriftlicher Prüfungen, insbesondere für digital gestützte Klausuren, sind der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) zu entnehmen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ der Wortlaut „Prüfungsformen konkretisieren und“ eingefügt. In Satz 4 werden die Begriffe „Veranstalterin“ und „Veranstalter“ berichtigt in „Prüferin“ und „Prüfer“.
- c) In Absatz 4 Satz 5 wird der Wortlaut „sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung“ ersetzt durch „gelten die“ und der Ausdruck „zu treffen“ wird ersetzt

durch die Formulierung „gemäß den Regelungen für digital gestützte Antwort-Wahl-Verfahren in der Anlage der Digitalprüfungsordnung“. Satz 5 lautet wie folgt:

„In diesem Fall gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden bei der Aufgabenerstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen und Notenvergabe gemäß den Regelungen für digital gestützte Antwort-Wahl-Verfahren in der Anlage der Digitalprüfungsordnung.“

- d) Absatz 7 wird um folgenden zweiten Satz vervollständigt: „Weitere digital gestützte praktische und forschungspraktische Prüfungsformen, mit denen eine (forschungs-)praktische Erfahrung dargelegt und reflektiert wird, sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.“
- e) In Absatz 8 wird hinter dem Wort „mehreren“ folgende Einfügung vorgenommen: „, ggf. digital gestützt“.

13. Der § 9 wird wie folgt korrigiert und aktualisiert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird hinter dem Begriff „Hochschulöffentlichkeit“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt; Satz 5 wird hinter dem Wort „Fall“ um folgenden Einschub aktualisiert: „– auch in digital gestützten mündlichen Prüfungen –“; der Absatz wird am Ende um folgenden neuen Satz ergänzt: „Weiterführende Regelungen zu digital gestützten mündlichen Prüfungen sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.“
- b) In Absatz 2 werden die Ausdrücke „Veranstalterin“ und „Veranstalter“ berichtigt in „Prüferin“ und „Prüfer“.
- c) In Absatz 4 wird Satz 1 am Ende ergänzt um die Angabe „im Modul Bachelorarbeit“; Satz 2 entfällt.
- d) Der in Absatz 4 Satz 2 entfallene Bezug auf § 8 wird in geänderter Formulierung in einem neuen Absatz 5 ausgewiesen, der wie folgt lautet:

„(5) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.“

14. Der § 10 wird redaktionell überarbeitet, das Verfahren zur Abgabe der Bachelorarbeit wird explizit erläutert:

- a) In Absatz 7 wird im letzten Satz der Text „die/der Studierende“ ersetzt durch „die Kandidatin oder der Kandidat“.
- b) Absatz 10 wird aktualisiert und lautet wie folgt:

„(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen; dies gilt auch für Arbeiten, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Eingangs im Prüfungsamt als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.“

- c) Absatz 11 wird am Ende um die bestehenden Verfahrens-Regelungen durch folgenden Satz ergänzt: „Weitere Erklärungen sind gemäß den Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen (zum Beispiel Erklärung zur Veröffentlichung, Erklärung zur Überprüfung durch Plagiatssoftware).“.
- d) In Absatz 12 Satz 1 wird hinter dem Wort „schriftlich“ der Wortlaut „in Form eines Gutachtens“ ergänzt.
- e) In Absatz 14 wird folgender Satz ans Ende gestellt: „Erfolgt die Antragsstellung nicht fristgerecht, gilt der Zweitversuch als nicht bestanden.“.
15. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „ca.“ gestrichen.
16. Der § 11 wird zudem um eine Regelung ergänzt, die bereits im AT MPO enthalten ist, und daher um folgenden neuen Absatz 5 erweitert:
- „(5) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann in begründeten Fällen auf Antrag der zu prüfenden Person vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) am Kolloquium teilnehmen. Während der gesamten Prüfung muss die sichere Übertragung in beide Richtungen gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“
17. Der § 12 wird wie folgt überarbeitet:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Wortlaut „im Sinne des Abschnitts II“ eingefügt und das Wort „müssen“ wird berichtigt in „muss“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Vertreter“ der Wortlaut „der Rektorin oder“ eingefügt.
18. In § 13 Absatz 1 wird in Satz 1 die bestehende Verfahrenspraxis ergänzt und das Anmeldeverfahren wird konkretisiert, der Satz lautet wie folgt: „Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist eine Anmeldung nach den aktuellen Vorgaben notwendig, über die Anmeldung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss“.
19. Der § 16 wird in den Absätzen 1 bis 5 redaktionell vollständig überarbeitet sowie ergänzt um die Erläuterung bestehender Verfahren und neu geordnet:
- Bestehende Lücken werden bereinigt;
  - die vorhandenen Tabellen und Werte-Angaben werden übersichtlicher und in tabellarischer Form zusammengefasst;
  - es wird eine deutliche Unterscheidung bei der Berechnung von Modulnoten (Notentabelle 1) und Gesamtnoten (Notentabelle 2) getroffen;
  - das Kompensationsprinzip und die Berechnung von Studienabschnitten werden genauer erläutert und dargelegt;
  - in Absatz 6 werden die Verweise auf die Notentabellen entsprechend aufgenommen.

Der § 16 sieht daher aus wie folgt:

„§ 16

**Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. In Studiengängen mit großen Studierendenzahlen kann die fachspezifische Prüfungsordnung eine sechswöchige Bewertungszeit vorsehen. Die Noten für die Module bzw. für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden entsprechend der Notentabelle festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es werden die in der Tabelle 1 aufgeführten Noten ausgewiesen. Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, so wird aus den Noten der einzelnen Teilleistungen ein arithmetischer Mittelwert bzw. gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Diesem Mittelwert ist entsprechend der untenstehenden Tabelle eine Note zuzuordnen:

Notentabelle 1

| Arithmetischer (gewichteter) Mittelwert W | Note | Prädikat          | Definition   |
|---|------|-------------------|--|
| $0,7 \leq W \leq 1,15$                    | 1,0  | sehr gut          | Eine sehr hervorragende Leistung   |
| $1,15 < W \leq 1,50$                      | 1,3  | sehr gut          |  |
| $1,50 < W \leq 1,85$                      | 1,7  | gut               | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| $1,85 < W \leq 2,15$                      | 2,0  | gut               |  |
| $2,15 < W \leq 2,50$                      | 2,3  | gut               |  |
| $2,50 < W \leq 2,85$                      | 2,7  | befriedigend      | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| $2,85 < W \leq 3,15$                      | 3,0  | befriedigend      |  |
| $3,15 < W \leq 3,50$                      | 3,3  | befriedigend      |  |
| $3,50 < W \leq 3,85$                      | 3,7  | ausreichend       | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| $3,85 < W \leq 4,00$                      | 4,0  | ausreichend       |  |
| $4,00 < W \leq 5,00$                      | 5,0  | nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt. |

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung weist die Gewichtung einer Teilprüfung für die Berechnung der Modulnote aus. Die Gewichtung von Teilleistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann die Kompensation von Leistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ermöglichen, jedoch ausschließlich in den Fällen, in denen mindestens zwei benotete Leistungen zu erbringen sind. Hierbei ist in der Prüfungsordnung darzulegen, in welchen Modulen die Regelung

greift, und in der jeweiligen Modulbeschreibung ist die Gewichtung der jeweiligen Leistungen und die Umsetzung auszuweisen. Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können nur dann durch andere mit mindestens „ausreichend“ benotete Leistungen der Kombinationsprüfung kompensiert werden, wenn diese ein geringeres Gewicht bei der Berechnung der Modulnote haben. Die Kompensation von Leistungen soll in einem Studiengang eine Ausnahme, nicht die Regel darstellen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfungen wie auch die Fachnote in einem Studienfach (Teilstudiengang) wird, wenn die fachspezifische Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, wie folgt ermittelt:

1. Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gehen in die Berechnung ein.
2. Jede Note wird mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die Produkte werden addiert.
3. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen in dem Studiengang oder in dem Studienfach (Teilstudiengang) erworben wurden.
4. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen, weitere Stellen nach dem Komma werden gestrichen.

Noten von Studienschwerpunkten (im Sinne von Studienabschnitten), welche gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung Module zusammenfassen, werden ausschließlich gemäß der in Ziffer 1 bis 4 dargestellten Verfahren errechnet. Fachspezifische Prüfungsordnungen können eine abweichende Regelung für die Berechnung der Gesamt- oder Fachnote vorsehen.

(5) Gesamt- und Fachnoten werden ohne Rundung mit zwei Stellen nach dem Komma und mit dem entsprechenden Prädikat ausgewiesen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung bzw. eine Fachnote lautet:

Notentabelle 2

| Noten       | Prädikat                   |
|-------------|----------------------------|
| 0,70 - 1,25 | mit Auszeichnung bestanden |
| 1,26 - 1,50 | sehr gut                   |
| 1,51 - 2,50 | Gut                        |
| 2,51 - 3,50 | Befriedigend               |
| 3,51 - 4,00 | Ausreichend                |

(6) Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 1 (Notentabelle 1) und 5 (Notentabelle 2) werden ECTS-Grades für Modulprüfungen und für die Abschlussprüfung vergeben, sofern eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht.

- Grade A =        die besten 10% aller Studierenden, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben,
- Grade B =        die nächsten 25%,
- Grade C =        die nächsten 30%,
- Grade D =        die nächsten 25%,
- Grade E =        die nächsten 10%.“

20. Der § 18 wird redaktionell überarbeitet und die bestehende Praxis wird explizit dargelegt. Die Konsequenzen vorsätzlicher bzw. schwerwiegender Täuschung werden erläutert bzw. als zusätzlicher Absatz festgehalten. Der Gegenstand der Beleidigung bzw. Drohung wird aufgenommen:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der Vermerk wird der Prüfungsakte hinzugefügt.“. Bei dem Folgesatz wird am Satzende der Wortlaut „und wird mit ‚Täuschung‘ in der Leistungsübersicht ausgewiesen“ angefügt.
- b) Absatz 2 lautet nach eingehender Überarbeitung und Aktualisierung wie folgt:

„(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführenden Quellenangaben übernommen werden. Die Arbeit kann mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert. Über die Exmatrikulation entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Beteiligten. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere dann vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten vollständig oder in erheblichen Teilen ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.“

- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 der letzte Halbsatz redaktionell überarbeitet und lautet wie folgt: „wenn das störende Verhalten trotz einmaliger Ermahnung fortgesetzt wird.“; darauf folgend wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt: „Beleidigungen oder Drohungen gegenüber dem Aufsichtspersonal führen zu einem unmittelbaren Ausschluss von der Prüfung.“.
- d) Zudem wird in Absatz 3 Satz 4 (vormals Satz 3) vor dem Begriff „Ordnungsverstoß“ der Wortlaut „weiter zu verfolgender“ vorangestellt; in Satz 5 (vormals Satz 4) wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und/oder Satz 2“ eingefügt.
- e) Ein neuer Absatz 4 wird wie folgt aufgenommen:

„(4) Wenn mehr als zwei Mal schwerwiegende Täuschungsverstöße gemäß der Absätze 1 und 2 festgestellt wurden, gilt die Bachelorprüfung in der Regel als insgesamt nicht bestanden.“

- f) Der vorherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

21. In § 19 Absatz 3 Ziffer 1 wird das endgültige Nichtbestehen am Ende um folgenden Wortlaut erweitert: „oder die Anmeldung zum zweiten Versuch nicht fristgerecht erfolgte;“.
22. In § 21 wird im Zuge der fortschreitenden Internationalisierung eine Verlängerung der Frist bei Auslandsaufenthalten ermöglicht und ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:
- „(3) Studienbezogene Auslandsaufenthalte können auf Antrag zu einer Verlängerung der Wiederholungsfrist für die beantragten Prüfungsleistungen führen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ablegen von Prüfungen ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall wird das jeweilige Prüfungssemester auf die Wiederholungsfrist angerechnet.“
23. In § 22 werden folgende Korrekturen durchgeführt:
- a) In Absatz 1 wird im letzten Satz die Angabe „in ECTS-Punkten“ ersetzt durch „bei Leistungspunkten“.
  - b) In Absatz 2 werden die Bezeichnungen „der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt durch die Bezeichnungen „der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister (KMK) und der Konferenz der Hochschulrektorinnen und -rektoren (HRK)“.
24. In § 23 wird Absatz 4 überarbeitet und lautet wie folgt:
- „(4) Die zu Unrecht erhaltenen Abschlussunterlagen (Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und inklusive Diploma Supplement) sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.“
25. Der § 25 wird vollständig überarbeitet und neu geordnet:
- Die Überschrift wird geändert; hier und in der Folge wird die Gesamtheit der Abschlussunterlagen ausdrücklich ausgewiesen;
  - Absatz 1 wird in zwei Absätze getrennt, dadurch verändert sich die Nummerierung der Folgeabsätze;
  - der Bezug auf § 16 im neuen Absatz 2 wird angepasst;
  - im neu nummerierten Absatz 3 wird die Ausweisung freiwilliger Zusatzleistungen inklusive der Angabe der Leistungspunkte in einer neuen Anlage zum Zeugnis als Antragsoption aufgenommen;
  - das Verfahren der Unterzeichnung der Abschlussunterlagen wird im neu nummerierten Absatz 4 umfassender dargestellt, auch für das Lehramt;
  - die Angaben zum Diploma Supplement aus dem vorherigen Absatz 4 werden nun inklusive einer Vereinfachung des Verfahrens in einem gesonderten Absatz 6 angegeben;

- der bestehende Absatz 5 wird zu Absatz 7 und im Zuge der zunehmenden Internationalisierung an den AT MPO angeglichen.
- Absatz 6 wird nun zu Absatz 8.

Der § 25 sieht daher aus wie folgt:

„§ 25

**Abschlussunterlagen der Bachelorprüfung  
(Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und Diploma Supplement)**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung sollen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, die Abschlussunterlagen bestehend aus Urkunde, Zeugnis inklusive der Anlagen zum Zeugnis sowie inklusive Diploma Supplement (siehe Anlagen) ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis (vgl. Anlage 1) enthält die Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit. Die Studienschwerpunkte, denen die Module gemäß fachspezifischer Prüfungsordnung zugeordnet werden, werden in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Freiwillige Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des Zeugnisses. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 16. Das Zeugnis weist zudem die in der fachspezifischen Prüfungsordnung definierte inhaltliche Ausrichtung des absolvierten Studiums wie Vertiefungsrichtungen, Fachrichtungen oder Spezialisierungsrichtungen aus. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden als freiwillige Zusatzleistungen in einer Anlage zum Zeugnis (vgl. Anlage 4) ausgewiesen werden. Sie können auf Antrag auch ohne Noten ausgewiesen werden. Freiwillige Zusatzleistungen sind ausschließlich Leistungen, die über das eigentlich zu absolvierende Studium hinaus an der Universität Bremen innerhalb des Studiengangs bzw. Studienfachs (Teilstudiengangs) erbracht werden, für den oder das die Abschlussunterlagen erstellt werden. Freiwillige Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) In der Urkunde (vgl. Anlage 1) wird die Verleihung des Bachelorgrades bekundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, unterzeichnet. Die Urkunde in Studiengängen des Lehramts wird von der Direktion des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(5) Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen.

(6) Zudem erhält die oder der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2), welches vom zuständigen Prüfungsamt unterzeichnet wird.

(7) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt. Bei einem englischsprachigen Studiengang werden die jeweiligen Dokumente in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Für die Bachelorgrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

| Fach   | Gradbezeichnung  |
|--|--|
| Sprach- und Kulturwissenschaften<br>Sport, Sportwissenschaft<br>Sozialwissenschaft<br>Kunstwissenschaft<br>Fachbezogene Bildungswissenschaften | Bachelor of Arts (B.A.)  |
| Human- und Gesundheitswissenschaft   | Bachelor of Arts (B.A.) oder<br>Bachelor of Science (B.Sc.)          |
| Mathematik<br>Naturwissenschaften<br>Ernährungswissenschaften  | Bachelor of Science (B.Sc.)  |
| Ingenieurwissenschaften  | Bachelor of Science (B.Sc.) oder<br>Bachelor of Engineering (B.Eng.) |
| Wirtschaftswissenschaften  | Bachelor of Arts (B.A.) oder<br>Bachelor of Science (B.Sc.)          |
| Rechtswissenschaften   | Bachelor of Laws (LL.B)  |

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.“

26. Der § 26 wird wie folgt überarbeitet:

- a) In den Absätzen 1 und 3 wird die Bezeichnung „Gemeinsam Beschließender Ausschuss“ berichtigt in „Gemeinsam beschließender Ausschuss“.
- b) Absatz 9 wird redaktionell überarbeitet, differenzierter ausgearbeitet und um die Verweise auf die Aufgaben ergänzt; der Absatz wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Prüfungsausschuss des Vollfaches oder des Profulfaches entscheidet über die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 8 auch für den GS Bereich. Über Angelegenheiten der Ziffern 3 - 5 der Komplementärfächer entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachs. Der Prüfungsausschuss des Bereichs Erziehungswissenschaft entscheidet über Angelegenheiten der Ziffern 1 - 8 auch für Schlüsselqualifikationen.“

- c) In Absatz 12 Satz 1 wird der Ausdruck „so weit“ berichtigt in „soweit“.

d) Ein neuer Absatz 14 wird ans Ende gestellt, der wie folgt lautet:

„(14) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

27. Die Auflistung der Anlagen wird wie folgt aktualisiert:

- a) Über die Auflistung wird das Wort „Anlagen“ in Fettschrift gesetzt.
- b) Im Titel der Anlage 1 werden die englischen Übersetzungen „(Certificate of Examination)“ und „(Bachelor Certificate)“ aufgenommen.
- c) Die Anlage 3 wird aufgelistet als „Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)“.
- d) Als neue Anlage 4 wird eine separate Anlage über die freiwilligen Zusatzleistungen unter folgendem Titel aufgenommen:

„Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)“

28. Anlage 2 wird durch eine aktualisierte Fassung des Diploma Supplements ausgetauscht.

29. In Anlage 3 wird in dem Satz „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen als Beilage zum Zeugnis“ das Wort „Beilage“ ersetzt durch „Anlage“.

30. Die neue Anlage 4 wird wie folgt dargestellt ans Ende gestellt:

**„Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)****Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen**

als Anlage zum Zeugnis über den Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)/  
Bachelor of Arts (B.A.)/Bachelor of Laws (LL.B.) im Studiengang XXX

Frau      **Maja MUSTERMANN**

geboren am xx. XY xxx in XXXX

wird bescheinigt, die unten aufgeführten **freiwilligen Zusatzleistungen** erbracht zu haben.

Eine **freiwillige Zusatzleistung** ist gemäß §25 (3) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010, in der jeweils geltenden Fassung, eine Leistung, die über das Curriculum des absolvierten Studienabschlusses hinaus, an der Universität Bremen oder im Rahmen des Studiums, erbracht wurde.

Es werden bestandene Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten ausgewiesen.

Die Leistung wird nicht auf die zu erbringenden Leistungspunkte (CP) des Studiums angerechnet und geht nicht in die Bildung der Gesamtnote des Studienabschlusses ein.

| <b>Titel</b>               | <b>CP</b> | <b>Bewertung Note</b> |
|----------------------------|-----------|-----------------------|
| Veranstaltungs-/Modultitel | [ ]       | [ ][ ]                |

Siegel

Bremen, xx. XY XXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Prüfungsamt“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juli 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen